

## COVID-19-Kurzarbeit

### Was ist die COVID-19-Kurzarbeit?

Mit der COVID-19-Kurzarbeit wurde ein Kurzarbeitsmodell geschaffen, um Lohnkosten insbesondere aufgrund zurückgehenden Arbeitsanfalls wegen des Coronavirus sozial verträglich zu reduzieren.

### Wie kann ich diese in Anspruch nehmen?

Um das Kurzarbeitsmodell in Anspruch nehmen zu können, braucht es nachstehende Voraussetzungen:

1. Kurzarbeit-Vereinbarung mit jedem einzelnen Arbeitnehmer
2. Antrag auf Kurzarbeit-Beihilfe beim AMS (Achtung rückwirkende Antragsstellung ab 1.03.2020 nur mehr bis 20.04.2020 möglich; ab dem 21.04.2020 können nur Anträge eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1.04.2020 beziehen)
3. kurze Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (= Verweis auf Corona und Maßnahmen)

#### Wichtig - sofern Sie die Einführung von Kurzarbeit überlegen

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Steuerberater in Verbindung, um abzuklären, ob und inwieweit die Einführung von Kurzarbeit für Sie notwendig ist. Dieser ist gerne behilflich, um anhand Ihrer persönlichen Einkommenssituation eine bestmögliche Lösung für Sie und Ihre MitarbeiterInnen zu finden und wird Sie bei der Abwicklung des Antrages unterstützen.

### In welchem Ausmaß kann die Arbeitszeit herabgesetzt werden?

Die gekürzte Normalarbeitszeit muss zwischen 10% bis 90% der kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit (das sind 40 Wochenstunden) liegen. Phasenweise kann die Arbeitszeit auf 0% gesenkt werden, solange im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich zumindest 10% der Arbeitszeit erreicht werden.

### Wie lange kann die COVID-19-Kurzarbeit vereinbart werden?

Die Corona-Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate beantragt werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.

### Müssen Urlaub / Zeitguthaben aufgebraucht werden?

Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben sind tunlichst abzubauen. Sie können auch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden

### Was bekommen meine ArbeitnehmerInnen?

Ihre ArbeitnehmerInnen erhalten für die Kurzarbeit

- das anteilige Arbeitsentgelt für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (ist von Ihnen zu bezahlen)
- eine Kurzarbeitsbeihilfe (diese wird Ihnen als Arbeitgeber vom AMS refundiert - näheres dazu siehe unten)

Durch die Kurzarbeitsbeihilfe wird ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung gewährleistet:

bei einem Bruttoeinkommen von bis zu EUR 1.700,00	90%
bei einem Bruttoeinkommen von bis zu EUR 2.685,00	85%
bei einem Bruttoeinkommen von über EUR 2.685,00*	80%

\* Für Einkommensanteile über brutto EUR 5.370,00 gebührt keine Beihilfe.

## Was erhalte ich als Arbeitgeber vom AMS?

Arbeitgeber erhalten die Kurzarbeitsbeihilfe durch das AMS pauschal ersetzt. Sie bezahlen daher nur das Entgelt für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. In den Pauschalsätzen des AMS sind die anteiligen Sonderzahlungen im Ausmaß eines Sechstels, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten.

## Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zur COVID-19-Kurzarbeit finden Sie auf der [Homepage des AMS](#) und auf der [Homepage der Wirtschaftskammer](#).

### Factbox - erforderliche Verfahrensschritte

1. Kontaktaufnahme mit Steuerberater
2. erforderliche Dokumente
  - ✓ unterfertigte [Kurzarbeit-Vereinbarung](#) mit den ArbeitnehmerInnen
  - ✓ AMS-Antragsformular [COVID-19-KURZARBEITSBEIHILFE](#) ausfüllen
  - ✓ Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Maßnahmen) - kann auch im AMS-Antragsformular erfolgen
3. Dokumente an AMS schicken ([sfu.vorarlberg@ams.at](mailto:sfu.vorarlberg@ams.at))
  - ✓ Kurzarbeit-Vereinbarung
  - ✓ ausgefülltes und unterfertigtes AMS-Antragsformular
  - ✓ Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (wenn nicht im AMS Antragsformular ausgefüllt)